

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2006/11/14 2006/03/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.2006

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E13206000

E3L E15201000

10/07 Verwaltungsgerichtshof

91/01 Fernmeldewesen

## Norm

32002L0021 Rahmen-RL Kommunikationsnetze Art8 Abs1;

32002L0022 Universaldienst-RL Art25 Abs2;

EURallg;

TKG 2003 §18 Abs3;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Die belangte Behörde (Regulierungsbehörde) muss die Zurverfügungstellung von Teilnehmerverzeichnisdaten durch eine vertragsersetzende Anordnung gemäß § 18 Abs 3 TKG 2003 im Sinne des Art 25 Abs 2 der Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG zu "gerechten, objektiven" Bedingungen ermöglichen, hat also einen fairen Ausgleich der berechtigten Interessen der Verfahrensparteien herbeizuführen, wobei die Grundsätze der Kostenorientierung sowie der Nichtdiskriminierung zu Grunde zu legen sind und überdies der für das Handeln der Regulierungsbehörde allgemein maßgebliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Sinne des Art 8 Abs 1 der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG zu beachten ist. Vor diesem Hintergrund ist die Einräumung einer außerordentlichen Kündigungsmöglichkeit im Falle schwerwiegender Vertragsverletzungen, eine im Handelsverkehr übliche Regelung von Rügepflichten oder die Festlegung von - angemessenen - Pönalen nicht grundsätzlich als ungeeignet zur Erzielung eines entsprechenden Interessenausgleichs zu beurteilen. Die belangte Behörde muss dabei jedoch auf das Vorbringen und die Vorschläge der Parteien konkret eingehen und Einwendungen gegen die Zulässigkeit einer Regelung im Einzelnen widerlegen (vgl insbesondere das den vergleichbaren Fall einer Pönalfestlegung in einer Entbündelungsanordnung betreffende hg Erkenntnis vom 8. Juni 2005, ZI 2001/03/0129).

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006030062.X08

## Im RIS seit

12.12.2006

## Zuletzt aktualisiert am

24.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)